

angabe überhaupt noch keiner gesetzlichen Regelung unterworfen. Die im Handel befindlichen Platinwaren — seien es nun Geräte für industrielle und andere Zwecke oder aber Schmucksachen — tragen dann auch entweder überhaupt keine Stempelung, oder aber es wird das Wort „Platin“ oder auch nur die Abkürzung „Pl“ aufgestempelt. Es ist ersichtlich, daß gerade im Schmuckwarenhandel, bei dem ja keine industrielle Inanspruchnahme der besonderen Eigenschaften des Platins eine eventuelle Vermischung mit Metallen minderer Qualität erkennen läßt, die Gefahr der Ueberschätzung des Käufers eine verhältnismäßig große ist. Selbst der Fachhändler ist nicht in der Lage, ohne weiteres die Reinheit des Platins zu beurteilen; in erhöhtem Maße trifft diese Unsicherheit bei dem Privatkunden zu. Es sei hier nur an die oft vorkommende fälschliche Bezeichnung des Weißgoldes als Platin in Laienkreisen erinnert. Es ist deshalb wohl wert, daß auch die Frage angeschnitten wird, ob eine gesetzliche Regelung der Feingehaltsbezeichnung für dieses Metall am Platze sei. Der schweizerische Gesetzestext sowie auch das unter dem 4. Juni d. J. erlassene spanische Feingehaltsgesetz setzen für die Bezeichnung Platin 950 Tausendteile Feingehalt fest. Edelmetalle mit einem geringeren Feingehalt dürfen nicht als Platin verkauft werden. Alle in diesem vorgeschriebenen Feingehalt hergestellten Platinwaren müssen dort mit einem entsprechenden Stempel versehen sein. Falls bei uns in Deutschland deshalb einmal an die Abänderung des an und für sich etwas veralteten Feingehaltsgesetzes herangegangen werden sollte, wäre eine Untersuchung, inwieweit das Platin hier mit einbezogen werden soll, nur von Vorteil.

Wir gelangen nunmehr zu der anderen großen Gruppe der für eine Stempelung in Betracht kommenden Waren-gattung, nämlich den Alpaka- und den mit einer Silber- bzw. einer anderen Edelmetallauflage versehenen Gegenständen (versilberte Alpakabestecke usw., Doublé). Jedem Leser wird bekannt sein, zu was für Unzuträglichkeiten schon die Tatsache geführt hat, daß für die Abstempelung derartiger Waren keine einheitlichen Richtlinien bestanden haben. Es werden nur allzuoft von zweifelhaften „Besteckfabriken“ Bestecke mit der Stempelung 20, 40, 60, 90 in den Verkehr gebracht, deren Auflage jedoch den Anforderungen, die man im allgemeinen stellt, keineswegs entspricht. Mit marktschreierischer Reklame werden in den Tageszeitungen Kunden aus dem Kreise derer gesucht, die nicht alle werden. Ein Vorgehen gegen diese Schädlinge ist jedoch dadurch erschwert, daß eine wirklich feste Grundlage für die Beurteilung, ob die betreffende Stempelung zu Recht besteht, bisher nicht vorhanden war. Eine gesetzliche Regelung über die Angabe der Versilberungsstärke oder auch selbst über die Frage, wie diese Gegenstände zu bezeichnen sind, besteht ja nicht. Das Feingehaltsgesetz bestimmt lediglich, daß auf Gold- und Silberwaren, welche mit anderen metallischen Stoffen ausgefüllt sind, der Feingehalt, also das prozentuale Legierungsverhältnis, nicht angegeben werden darf. Die im Handel übliche Stempelung 20, 40, 60, 90 bedeutet ja nun aber gar nicht die Angabe dieses Feingehaltes der Edelmetallauflage, sondern lediglich die Stärke der Auflage nach einem bestimmten Gewichtsmaßstab. Bietet somit das Feingehaltsgesetz keine Handhabe, um gegen solche Auswüchse des regulären Besteckhandels vorzugehen, so kann doch andererseits durch die Schaffung eines Handelsbrauches, dessen Anerkennung vor allem durch die Industrie- und Handelskammern erstrebt werden muß, ein ausreichender Schutz geschaffen werden. Der Zentralverband der Deutschen Uhrmacher hat nun auch in richtiger Erkenntnis der Sachlage bereits seit geraumer Zeit in enger Fühlungnahme mit den anderen in Frage kommenden Fachverbänden, vor allem mit der vor einigen Monaten aufgelösten Vereinigung Deutscher Besteckfabriken, die In-

itiative ergriffen, um eine einheitliche Regelung der Stempel-frage für Alpaka- bzw. versilberte Alpakabestecke zu erzielen und damit ein Kampfmittel gegen die Schädlinge des Besteckhandels in die Hand zu bekommen. Während früher die an und für sich schon handelsübliche Bezeichnung nach Gewichtsversilberung eine ganz unklare Qualitätsbezeichnung war, die die verschiedenen Fabriken nach verschiedenen Grundsätzen aufstellten, um hiernach die Versilberung vorzunehmen, hat sich jetzt eine von allen überhaupt in Frage kommenden Besteckfabriken angewendete Standardbezeichnung herauskristallisiert, der die Silbergewichte von 90, 60, 40 und 20 g zugrunde gelegt sind. Es sei hier, um auf eine häufig vorkommende unsachgemäße Ausdrucksweise aufmerksam zu machen, betont, daß die Bezeichnung 90 % Auflage auf alle Fälle unrichtig ist, da es kein Besteck gibt, das eine 90prozentige Silberauflage hat. Die Bezeichnung heißt richtig: Neunziger oder 90 g Auflage. Eine Reihe führender Besteckfabriken handhabt nun die Stempelung ihrer Erzeugnisse dergestalt, daß neben der generellen Unterscheidung der Standardgewichte „90, 60, 40 bzw. 20“ auch noch die Effektivsilberauflage aufgestempelt wird, die für die im Handel übliche Verkaufsmenge von einem Dutzend bzw. einem Paar oder Stück verwendet wird. Während also ein Teil der Besteckfabriken nur den die Qualität bezeichnenden Standardstempel 90, 60, 40 bzw. 20 einschlagen, bringen andere Firmen durch einen zweiten Stempel die effektive Silberauflage für das einfache Dutzend oder Stück bzw. Paar der einzelnen Sorte zum Ausdruck. Zu den meist dutzendweise gehandelten Besteckteilen in obigem Sinne zählen folgende Gegenstände:

Eßlöffel, Eßgabeln, Eßmesser, Dessertlöffel, Dessertgabeln, Dessertmesser, Fischmesser, Fischgabeln, Kaffeelöffel, Mokkalöffel, Eisschaufeln, Eierlöffel, Limonadenlöffel, Sahnenlöffel, Konfektmesser, Konfektgabeln, Kaviarmesser, Schneckengabeln, Austergabeln, Hummergabeln, Kuchengabeln, Messerbänkchen, Likörlöffel.

Ein neunziger Eßlöffel wird also z. B. 90 (45) gestempelt. Besteckartikel, die paarweise gehandelt werden, wie:

Tranchierbestecke, Butter- und Käsebestecke, Fischtranchierbestecke, Salatbestecke, Beilagebestecke,

tragen also bei diesen Firmen außer den erwähnten Standardbezeichnungen den Stempel ihrer Effektivsilberauflage für das Paar, z. B. Tranchierbestecke 90 (5). Auf Besteckartikel, die vornehmlich stückweise gehandelt werden, wie:

Gemüselöffel, Suppenschöpfer, Bowlenlöffel, Teesieblöffel, Messerstahl mit Heft, Kabarettgabeln, Eissichel, Eisvorlegeschaukel, Speiseschieber, Teesieb, Teesiebschale, Brotgabel, Zuckerzange, Früchtelöffel, Kuchenmesser, Pastetenheber, Saucenlöffel, Spargelschaukel, Tortenschaukel, Zuckerstreulöffel, Kompottlöffel,

wird demzufolge neben der Standardbezeichnung das Gewicht der wirklichen Silberauflage für ein Stück eingeschlagen; z. B. auf Gemüselöffel 90 (5).

Um nun zu der Frage Stellung zu nehmen, welche von den beiden Stempelungsmethoden, also a) nur die Standardbezeichnung 90, 60, 40 bzw. 20, oder b) neben diesen Standardbezeichnungen noch die betreffende Effektivsilberauflage den Vorzug verdient, sei darauf hingewiesen, daß die Stempelung zu b so lange den Vorteil einer besseren Kontrolle hatte, als keine einheitlichen Grundsätze bezüglich der Angabe der Silberauflage in der deutschen Besteckfabrikation bestanden. Wo jetzt jedoch von allen maßgebenden Firmen dieselbe Menge Feinsilber auf die Bestecke der betreffenden Standardqualität aufgelegt wird, muß die Angabe der Effektivversilberung neben der Standardbezeichnung (also Methode b) als überflüssig bezeichnet werden. Die Ware wird durch diesen zweiten Stempel nur noch mehr ver-stempelt als sie ohnehin schon ist.

Da einerseits unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse bei der Besteckfabrikation und zum anderen wegen der zu großen technischen und auch gesetzlichen